

Weisung betreffend Nachwuchsreiter

	§ 1
Allgemeines, Geltungsbereich	Als Nachwuchsreiter gelten sämtliche von Galopp Schweiz lizenzierten Rennreiter bis drei Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer definitiven Lizenzierung als Amateur- oder Berufsrennreiter.
	§ 2
Ziel	Es ist das Ziel, die Reitweise, Reittechniken und Kondition der Nachwuchsreiter mittels eines auf die speziellen Anforderungen des Rennreiters abgestimmten Trainings zu verbessern und erlernte Fähigkeiten zu festigen.
	§ 3
Training	1. Das Training besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil. 2. Im Rahmen des praktischen Teils sollen auf einem Simulator die Reitweise und Reittechniken, wie z.B. korrekter Sitz, korrekter Peitschengebrauch, Peitschenwechsel, Unterstützung des Pferdes im Endkampf, etc. geübt und verbessert werden. Erlangte Fähigkeiten sollen gefestigt werden. Ferner soll der Nachwuchsreiter durch das Training auf dem Simulator seine Kondition verbessern und erhalten. 3. Im Rahmen des theoretischen Teils sollen mittels Videoanalyse und Diskussion Rennverläufe und Renntaktiken analysiert und besprochen werden. Der Nachwuchsreiter soll auf typische Reiter- und Taktikfehler sensibilisiert und es soll ihm die korrekte und effiziente Reitweise aufgezeigt werden. 4. Das Training wird von einem von Galopp Schweiz gewählten Instruktor geleitet. Bei der Gestaltung des praktischen und theoretischen Teils des Trainings ist der Instruktor frei. Er berücksichtigt jedoch die individuellen Bedürfnisse der Nachwuchsreiter. 5. Das Training findet voraussichtlich wöchentlich statt. Der Instruktor erlässt einen Terminplan.
	§ 4
Teilnahme	Für Nachwuchsreiter, die an den Rennen für «Junge Reiter» teilnehmen wollen, ist das Training obligatorisch. Für die verschiedenen Nachwuchsreiterkategorien gelten die folgenden

Bestimmungen:

- a) Lehrlinge sowie Amateure mit provisorischer Lizenz müssen mindestens 16 Mal pro Jahr am Training teilnehmen. Beginnt die Verpflichtung zur Teilnahme am Training im Verlauf eines Jahres, müssen die Trainingseinheiten pro rata für den entsprechenden Zeitraum absolviert werden.
- b) Die anderen Reiter müssen in den ersten drei Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer definitiven Lizenzierung als Amateur- oder Berufsrennreiter mindestens 12 Mal pro Jahr am Training teilnehmen.
- c) Aus dem Ausland kommende Reiter, die im Verlauf des Jahres von Galopp Schweiz lizenziert werden, und nach dem Reglement in den Rennen für «Junge Reiter» reitberechtigt sind, müssen vor ihrem ersten Einsatz in einem Rennen für «Junge Reiter» mindestens 4 Trainingseinheiten absolviert haben. Zusätzlich müssen sie die entsprechenden Trainingseinheiten ab dem Zeitpunkt ihrer Lizenzierung pro rata absolvieren.
- d) Nachwuchsreiter, die ein Jahr oder länger keine Lizenz besaßen und erneut eine Lizenz beantragen, müssen vor ihrem ersten Einsatz in einem Rennen für «Junge Reiter» mindestens 4 Trainingseinheiten absolviert haben. Zusätzlich müssen sie die entsprechenden Trainingseinheiten ab dem Zeitpunkt ihrer erneuten Lizenzierung pro rata absolvieren.
- e) Die Lizenzkommission kann einen Nachwuchsreiter auf schriftlich begründeten Antrag, hauptsächlich aufgrund von Auslandsaufenthalt, Krankheit oder Unfall, ganz oder teilweise vom Training suspendieren. Entsprechende Anträge sind unter Beilage der notwendigen Belege der Lizenzkommission unmittelbar nach Kenntnis des wichtigen Grundes schriftlich einzureichen.

§ 5

Folgen
Nichtteilnahme

Nachwuchsreitern, welche im Verlaufe eines Jahres am obligatorischen Training nicht teilnehmen, sind im kommenden Jahr in den Rennen für «Junge Reiter» nicht mehr startberechtigt. Eine erneute Reitberechtigung besteht erst, nachdem das verpasste Training nachgeholt wurde.

§ 6

Beurteilung durch
Instruktor

Der Instruktor muss auf einem Formular die Teilnahme des Nachwuchsreiters am Training festhalten und bestätigen. Die Bestätigung des Instructors bildet die Grundlage für die Reitberechtigung in den Rennen für «Junge Reiter». Ferner wird der Instruktor die Leistung des Nachwuchsreiters mindestens jährlich beurteilen und seine Beurteilung mit dem Nachwuchsreiter besprechen.

§ 7

Training als Sanktion

1. Die Rennleitung kann anstelle einer Busse gegen einen Nachwuchsreiter die Teilnahme am Training verfügen. Dies gilt insbesondere bei Bussen wegen gefährlicher Reitweise und/oder Behinderung.
2. Bei der Bemessung der Anzahl Trainingseinheiten, die Anstelle der Bezahlung einer Busse zu absolvieren sind, gelten die folgenden Richtlinien:

CHF 100.00 entsprechen 2 Trainingseinheiten
CHF 200.00 entsprechen 4 Trainingseinheiten
CHF 300.00 entsprechen 6 Trainingseinheiten

Bei Bussen von mehr als CHF 800.00 entscheidet die Sanktionskommission von Galopp Schweiz.
3. Die Trainingseinheiten, welche anstelle der Entrichtung einer Busse zu absolvieren sind, müssen zusätzlich zum Training gemäss § 4 absolviert werden. Ferner wird die aktive Teilnahme am Training erwartet.
4. Die als Sanktion ausgesprochenen Trainingseinheiten werden bei Nichtabsolvierung per 31.12. eines Jahres in Geldbussen umgewandelt und dem Konto des Reiters belastet.
5. Der Instruktor bestätigt die Teilnahme der Nachwuchsreiter am Training. Seine Bestätigung bildet die Grundlage für die Reitberechtigung.